

IHK Offenbach fordert verlässliche Kommunalfinanzen, Steuervereinfachung und Korrekturen der Unternehmensteuerreform 2008

Vor dem Hintergrund eines Gemeindefinanzsystems mit einer Gewerbesteuer, die für Kommunen ein kaum kalkulierbarer Einnahmeposten ist, eines immer komplizierter werdenden Steuerrechts und durch die Unternehmensteuerreform 2008 bedingten Finanzierungsproblemen von Unternehmen fordert die IHK Offenbach am Main:

1. das Grundrecht aus Art. 28 Grundgesetz nicht in Frage zu stellen. Danach umfasst die Gewährleistung der Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
2. die Kommunen zur Erfüllung der bestehenden Aufgaben und bei Zuweisung neuer Aufgaben mit den zur Erfüllung der neuen Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten.
3. die Eindämmung der Neuverschuldung mit einer Regelung in der Landesverfassung zu flankieren.
4. verlässliche und in der Höhe angemessene Einnahmen für die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine verstärkte Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer und einer Gemeindesteuer auf breiter Basis.
5. die gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu streichen, § 8 Nr. 1 GewStG.
6. die Zinsschranke weiter zu entschärfen, § 4h EStG, § 8a KStG.
7. den „Mittelstandsbauch“ in der Einkommensteuer abzuflachen.
8. die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze anpassen und auf mindestens 25 T€ anzuheben, § 19 Abs. 1 UStG.
9. die Leistungen mit vollem oder reduziertem Steuersatz oder von der Umsatzsteuer vollständig befreite Leistungen zu überprüfen, §§ 4, 12 UStG.
10. Verlängerung der Abgabefrist für die ZM-Meldung auf den 30. des Folgemonats.

Informationen zu den Forderungen 1. bis 4.: Finanzen / Gemeindefinanzen

Staatsverschuldung, Haushaltsdefizite, steigende Zinslasten in Deutschland, Hessen und den Kommunen verringern die Gestaltungskraft auf allen Ebenen, benachteiligen kommende Generationen und können den sozialen Ausgleich gefährden. Ohne

finanziellen Gestaltungsspielraum gibt es auch keine politische Gestaltungskraft. Wer engagiert sich noch politisch, wenn der Gestaltungsspielraum gleich null ist und nur noch Schulden zu verwalten sind? Ziel muss es deshalb sein, den bestehenden finanziellen Spielraum zu erhalten und wieder auszubauen. Ziel muss es auch sein, wieder mehr kompetente Personen für eine politische Arbeit vor Ort zu gewinnen. Für diese Ziele ist es hinzunehmen, dass der Gestaltungsspielraum vorübergehend zusätzlich eingeschränkt wird.

Datenbasis

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sind noch nicht überwunden. Nach vier Jahren mit jeweils steigenden Steuereinnahmen von 2005 mit 452 Milliarden € auf 561 Milliarden € im Boomjahr 2008 gab es 2009 einen Steuereinbruch auf etwa 524 Milliarden €. Trotz des Einbruches war es immer noch das dritthöchste erzielte Steuerergebnis in der Geschichte Deutschlands. Für 2010 wird ein weiterer Rückgang erwartet mit einem Ergebnis von etwa 510 Milliarden €. Damit liegen die Ergebnisse der Jahre 2009 und 2010 aber immer noch über dem des Jahres 2006 mit etwa 488 Milliarden €.

Trotz der insgesamt gestiegenen Steuereinnahmen im Jahr 2008 gab es ein Minus von etwa 30 % bei der Körperschaftsteuer mit einem Aufkommen von etwa 16 Milliarden €. Im Jahr 2009 ist die Körperschaftsteuer erneut eingebrochen mit einem erwarteten Minus von weiteren 50 %. Bei der Gewerbesteuer wird für 2009 ein Minus von etwa 18 % erwartet mit einem Aufkommen von etwa 34 Milliarden €.

Während die veranlagte Einkommensteuer in den letzten Jahren stark gestiegen war von etwa 10 Milliarden im Jahr 2005 auf etwa 33 Milliarden im Jahr 2008, wird für 2009 ein Rückgang auf etwa 26 Milliarden erwartet, was immer noch das zweitbeste Ergebnis in den letzten zehn Jahren wäre.

Die größten Anteile am Steueraufkommen liefern die Lohnsteuer mit etwa 135 Milliarden € und die Umsatzsteuer mit etwa 177 Milliarden €.

Die stetig gestiegenen Einnahmen haben jedoch nicht dazu geführt, dass die Neuverschuldung verringert wurde oder gar die Verschuldung zurückgeführt wurde. Die Verschuldung ist vielmehr in den letzten zehn Jahren stetig gestiegen. Jahre mit guten Steuereinnahmen, insbesondere die Jahre 2006 und 2007 sind nicht genutzt worden, um das Thema Verschuldung anzugehen. Die Verschuldung der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Gemeinden) stieg von 1200 Milliarden € im Jahr 1999 auf etwa 1650 Milliarden € im Jahr 2009, ein Plus von etwa 38 % (zum Vergleich: die Steuereinnahmen sind in diesem Zeitraum nur gestiegen um etwa 16 %; selbst wenn das Boomjahr 2008 genommen würde, gab es eine Steigerung der Steuereinnahmen von 1999 bis 2008 von etwa 24 % und eine Steigerung der Verschuldung um 30 %). Die Verschuldung der Kommunen ist in diesem Zeitraum von 102 Milliarden € auf etwa 117 Milliarden € gestiegen, der Anteil an der Gesamtverschuldung der öffentlichen Haushalte ist dabei aber leicht gesunken von 8,5 % auf etwa 7 %.

Die steigende Verschuldung führt auch dazu, dass ein immer größer werdender Anteil des Haushalts für Zinsen aufgewendet werden muss. Wenn die Zinsen wieder steigen sollten, was nicht ganz unrealistisch ist, werden die Spielräume der öffentlichen Haushalte allein dadurch weiter eingeschränkt.

Diese Zahlen zeigen, dass die öffentlichen Haushalte ein Ausgabenproblem haben. Selbst wenn die Steuereinnahmen im Jahr 2013 wieder das Niveau des Boomjahres 2008 erreicht haben sollten, reichen diese Einnahmen nicht aus, das Ausgabeniveau der Jahre 2008 oder 2009 zu finanzieren. Große Sparanstrengungen sind deshalb erforderlich. Zu prüfen ist dabei zum Beispiel, inwieweit kommunale Zusammenschlüsse zumindest bei bestimmten Aufgaben ein Einsparpotenzial bieten.

Wenn in Anbetracht der Verschuldung im Moment deshalb kein Spielraum gesehen wird für größere Steuerentlastungen, so ist das nachvollziehbar. Mit den prognostizierten steigenden Steuereinnahmen in den nächsten Jahren wäre aber trotz der schwierigen Situation ein Spielraum vorhanden für kleinere notwendige Maßnahmen. Notwendig sind dabei insbesondere solche Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit Arbeit und Einkommen sichern.

Gemeindefinanzen – verlässliche Einnahmen

Die Gewerbesteuer ist eine der Säulen der Gemeindefinanzierung. Nach Jahren mit jeweils kräftig steigenden Einnahmen aus der Gewerbesteuer (Jahre 2004 bis 2006) gab es in den Jahren 2007 und 2008 in etwa gleichbleibende Einnahmen auf dem Niveau des Jahres 2006. Im Jahr 2009 ist die Gewerbesteuer dann um etwa 18 % eingebrochen.

Es hat sich wieder gezeigt, dass die Gewerbesteuer als stark konjunkturabhängige Steuer für viele Kommunen eine schwer kalkulierbare Größe ist.

Zu beachten ist weiter, dass die Gewerbesteuer in hohem Maße von dem Erfolg einzelner Unternehmen abhängig ist, denn nur etwa 1 % der Unternehmen sind verantwortlich für etwa 75 % des gesamten Gewerbesteueraufkommens. Vielfach sind einzelne Gemeinden abhängig vom Erfolg einer Handvoll Unternehmen.

Neben den Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind auch die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer im Jahr 2009 um knapp 20 % zurückgegangen gegenüber dem Jahr 2008.

Vor diesem Hintergrund wird schon länger über einen Ersatz für die Gewerbesteuer diskutiert. Eine ersatzlose Streichung der Gewerbesteuer war und ist kein Thema. Nicht nachvollziehbar ist deshalb die Angst vor dem Verlust der Gewerbesteuer.

Ein Ersatz für die Gewerbesteuer wäre daran zu messen, dass die Steuereinnahmen für die Kommunen besser kalkuliert werden könnten, also eine größere Planungssicherheit gegeben wäre. Das Aufkommen müsste daneben in etwa dem entsprechen, was die Kommunen an Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielen würden.

Für einen Ersatz der Gewerbesteuer spricht weiterhin, dass diese Steuer eine nicht mehr zu rechtfertigende Sondersteuer für die gewerbliche Wirtschaft darstellt. Gerade in Krisenzeiten führt die Ausgestaltung der Gewerbesteuer mit ihren Hinzurechnungen zu einer weiteren Verschärfung der Situation bei den Gewerbebetrieben. Ein Ersatz für die Gewerbesteuer ist aber auch daran zu messen, dass ein Bezug zur Wirtschaft gegeben ist. Ein kommunales Hebesatzrecht muss erhalten bleiben.

Mit dem Thema Gemeindefinanzen beschäftigt sich die von der Bundesregierung eingesetzte Gemeindefinanzkommission. Nach Angaben des

Bundesfinanzministeriums prüft eine Arbeitsgruppe der Kommission unter anderem ein Modell, das kommunale Zuschläge auf die Körperschaft- und Einkommensteuer sowie einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen vorsieht. In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 17. Juni 2010 sei darüber hinaus ein von der Stiftung Marktwirtschaft überarbeitetes Modell Gegenstand der Erörterungen gewesen.

Losgelöst von der Diskussion um die Form der Finanzierung der Kommunen muss gewährleistet sein, dass die Kommunen die notwendigen Mittel haben, um ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Wenn die Kommunen neue Aufgabe erhalten, so muss gewährleistet sein, dass auch die zusätzlichen notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Konnexität muss beachtet werden. Um Diskussionen über die Höhe der notwendigen Mittel zu vermeiden, sollte jeweils der Leistungsstandard festgelegt werden.

Auch wenn die Einnahmen kaum je das gewünschte Niveau erreichen werden, so gehört zu einem verantwortungsvollen und fairen Handeln der Gemeinden ein zweckentsprechender Umgang mit den Kassenkrediten und Transparenz bei den Eigenbetrieben und Tochtergesellschaften. Wer die notwendigen Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (zurecht) fordert, muss auch offen legen, welche Mittel ihm unmittelbar oder auch mittelbar zur Verfügung stehen.

Begründung zu 3.: Die sogenannte „Schuldenbremse“ sieht zwar vor, dass die Haushalte der Länder so aufzustellen sind, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird, gibt aber keine Vorgaben für die Jahre 2011 bis 2019. Vergleichbar der Regelung für den Bund im Grundgesetz sollte trotz der Anstrengungen der Landesregierung auch in die hessische Verfassung eine Regelung zum Abbau des strukturellen Defizits aufgenommen werden.

Begründung zu 4.: Konstante Einnahmen gab es in den letzten zehn Jahren nur in der Umsatzsteuer und der Grundsteuer. Eine stärkere Beteiligung an der Umsatzsteuer würde zu verlässlichen Einnahmen führen. Da die Grundsteuer mit einem zwar konstanten Aufkommen von etwa 10 Milliarden aber eher gering ist, eignet sie sich nur als unterstützende Säule einer verlässlichen Kommunalfinanzierung. Um Kommunen verlässlichere Einnahmen zu sichern, sollte die Gemeindesteuerlast außerdem auf mehr Schultern verteilt werden. Eine solche Verbreiterung der Besteuerungsbasis ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage, denn mit einer Verbreiterung der Basis wird automatisch eine gewisse Verstetigung erreicht. Die Gemeindesteuer erfüllt auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 28 GG. Eine Gemeindesteuer mit Hebesatzrecht kann daneben auch den positiven Effekt mit sich bringen, dass wieder mehr Interesse vor Ort an politischem Engagement geweckt wird. Eine Gemeindesteuer sollte sich allein am Ertrag orientieren.

Steuervereinfachung und Korrekturen der Unternehmensteuerreform 2008

zu 5.: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen streichen, § 8 Nr. 1 GewStG

Unternehmen sind insbesondere in Krisenzeiten auf ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten angewiesen. Die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten und anderen Finanzierungselementen auf den Gewerbeertrag tragen kaum etwas zur Stabilisierung des kommunalen Aufkommens der Gewerbesteuer bei, schaden aber den betroffenen Unternehmen erheblich. Mit dem Abschaffen der gewebesteuerlichen Hinzurechnungen – und damit dem Wegfall der Besteuerung von Mieten, Zinsen, Leasingraten – würde das Eigenkapital geschont und die konjunkturelle Erholung beschleunigt. Im Falle einer Verbreiterung der Besteuerungsbasis kann auf die Verstetigungswirkung solcher ertragsunabhängiger Elemente verzichtet werden. Im übrigen sind die Kommunen als Ersatz für die Gewerbesteuer bereits an der Umsatzsteuer, und damit an einer verlässlichen Steuer beteiligt worden.

zu 6.: Zinsschranke weiter entschärfen, § 4h EStG, § 8a KStG

Vor allem für mittelständische Unternehmen muss die aktuelle Finanzierungssituation verbessert werden. Mit der Abschaffung, wenigstens aber der weiteren Entschärfung der Zinsschranke, dem begrenzten Zinsausgabenabzug, würden Unternehmen wieder die notwendige Flexibilität bei der Finanzierung erhalten und mehr Planungssicherheit bei der Kalkulation von Investitionen, insbesondere bei PPP-Projekten und größeren Bau- und Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Ansatzpunkte liegen in der Aufhebung der Beteiligungsbuchwertkürzung, der Anhebung der Abzugsgrenze auf z.B. 50 % des EBITDA, der Einführung einer Holdingklausel, der Anhebung des Toleranzbereichs der Escape-Klausel von 2 % auf 10 % und der Erhöhung der Freigrenze (besser: des Freibetrags) auf 5 Mio. €.

zu 7.: „Mittelstandsbauch“ in der Einkommensteuer abflachen

Der geltende Steuertarif ist besonders für die kleinen und mittleren Einkommen ungerecht und demotivierend. In dem Bereich von einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 8.000,00 Euro bis 53.000,00 Euro steigt die Steuerbelastung mit jedem mehr verdienten Euro am stärksten, so dass von einem Euro mehr weniger als 0,50 Euro bleiben. Arbeit gerade in diesem Bereich muss sich wieder lohnen.

zu 8.: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze anpassen, § 19 Abs. 1 UStG

Die Erfüllung umsatzsteuerlicher Pflichten verursacht gerade bei Kleinunternehmern unverhältnismäßige Kosten. Die relevante Grenze der Kleinunternehmerbefreiung (maximal 17.500 Euro Umsatz) wurde seit Jahren nicht angepasst. Eine Anhebung der Grenze würde für viele Kleinunternehmen eine erhebliche bürokratische Erleichterung bedeuten. Die Grenze sollte auf 25.000 Euro Vorjahresumsatz und 75.000 Euro aktuellen Jahresumsatz angehoben werden.

zu 9.: Überprüfung der Leistungen mit vollem und reduziertem Steuersatz oder auch ganz befreit sind, §§ 4, 12 UStG

Der Katalog der Leistungen, die dem reduzierten Steuersatz unterliegen, ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Zu den klassischen nicht mehr nachvollziehbaren Beispielen gehören die Anschaffung eines Esels (voller Satz = 19 %) oder eines Maulesels (reduzierter Satz = 7 %). Anfang des Jahres kam der reduzierte Satz für Beherbergungsleistungen hinzu, der einigen Verwaltungsaufwand erforderte, weil das Frühstück weiterhin mit 19 % Umsatzsteuer belegt ist. Es ist an der Zeit, die Leistungskataloge insgesamt auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und zu klären, an welcher Stelle eine Subvention noch gewollt und gerechtfertigt ist.

zu 10. Verlängerung der Abgabefrist für die ZM-Meldung auf den 30. des Folgemonats

Bisher liefen die Abgabefristen für die ZM-Meldung (Zusammenfassende Meldung) und die Meldung für die Umsatzsteuer-Voranmeldung im Falle einer Dauerfristverlängerung (= Regelfall) parallel. Abgabefrist für beide Meldungen war der 10. des übernächsten Monats. Selbst mit einer Dauerfristverlängerung ist die ZM-Meldung ab 1. Juli 2010 bereits spätestens am 25. des Folgemonats einzureichen. EU-Vorgaben würden eine Fristverlängerung jedenfalls bis zum 30. des Folgemonats erlauben. Damit gäbe es zwar auch keinen Gleichlauf mehr mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung, aber der Zeitdruck für die Buchhaltung wäre abgemildert.

Das Positionspapier ist von der Vollversammlung in der Sitzung vom 30. Juni 2010 beschlossen worden.

Offenbach/Main, den 5. Juli 2010